

Vorlage Nr.: **2021/1098**

Verantwortlich: **Dez. 1**

Dienststelle: **StK**

Vertrag über die entgeltliche Überlassung von Betriebsanlagen der KASIG an die VBK im Stadtbahntunnel Kaiserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	12.10.2021	9		x	
Gemeinderat	19.10.2021	11	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - den Abschluss des im Entwurf anliegenden Nutzungsüberlassungsvertrags zwischen der KASIG und der VBK über die Nutzung des Stadtbahntunnels und ermächtigt die Vertreter der KVVH in den Gesellschafterversammlungen der KASIG und der VBK eine entsprechende Beschlussfassung herbeizuführen.

Redaktionelle und unwesentliche textliche Änderungen des Vertragsentwurfs bleiben im Nachgang bis zur Unterzeichnung möglich.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Ftatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit VBK und KASIG	

Ergänzende Erläuterungen

Vorbemerkung

Die KASIG errichtet auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums (RP) Karlsruhe vom 15.12.2008 und des Konzessionsvertrags mit der Stadt Karlsruhe vom 12.06.2017 den Stadtbahntunnel in der Kaiserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße als Teil des Verkehrsprojekts Kombilösung in Karlsruhe.

Nach der Fertigstellung des Stadtbahntunnels bleibt die KASIG Eigentümerin der Betriebsanlagen des Stadtbahntunnels, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Einrichtungen, sowie sonstiger Anlagen. Die KASIG als Verkehrsbetrieb im körperschaftsteuerrechtlichen Sinne überlässt der VBK als Betreiberin des öffentlichen Straßenbahnnetzes in Karlsruhe die Betriebsanlagen im Stadtbahntunnel nach deren Übergabe zum Betrieb. Die Betriebsaufnahme soll am 11./12.12.2021 erfolgen. Die VBK ist ihrerseits ebenfalls Konzessionsnehmerin der Stadt für die dem Straßenbahnbetrieb dienenden Anlagen auf allen sonstigen im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswegen und fiskalischen Grundstücken der Stadt.

Gemäß der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt vom 29.09.2010 sind alle öffentlichen Einrichtungen, die sich mit der Gestaltung des öffentlichen Verkehrs befassen, Verkehrsbetriebe im körperschaftsteuerrechtlichen Sinne. Demnach wird die Errichtung und die anschließende Nutzungsüberlassung des dem öffentlichen Verkehr dienenden Stadtbahntunnels an die VBK als Gestaltung des öffentlichen Verkehrs angesehen, sodass die KASIG ein Verkehrsbetrieb im körperschaftsteuerrechtlichen Sinne ist. Das setzt allerdings weiterhin voraus, dass die KASIG den Stadtbahntunnel nicht nur errichtet, sondern auch betreibt. Für den Betrieb ist es hingegen ausreichend, wenn die Anlage einem Dritten (VBK) zum Betrieb überlassen wird. Dafür ist eine entgeltliche Nutzungsüberlassung von der KASIG an die VBK erforderlich, die auf unbestimmte Dauer geschlossen wird und keine Kaufoption enthält. Unter dieser Voraussetzung kann die von der KASIG an die VBK zur Nutzung überlassene Stadtbahninfrastruktur für steuerliche Zwecke dem Betriebsvermögen der KASIG zugerechnet werden. Dies mit der Folge, dass auf der Ebene des Organträgers (KVVH GmbH) eine körperschaftsteuerrechtliche Verlustverrechnung der Verkehrsdefizite der KASIG mit den Gewinnen der Stadtwerke GmbH möglich ist. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass die überlassene Stadtbahninfrastruktur für steuerliche Zwecke dem Betriebsvermögen der KASIG zurechenbar bleibt. Der KVVH steht unter diesen Umständen der Vorsteuerabzug aus allen für die Umsetzung der Kombilösung erforderlichen Investitionen und Maßnahmen zu.

Aufgrund des seit der Erteilung der verbindlichen Erklärung des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt vom 29.09.2010 vergangenen Zeitraums und auf Empfehlung der Steuerberatung KPMG, wurde der anliegende Vertragsentwurf dem Finanzamt mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt, dass der nunmehr zwischen KASIG und VBK abzuschließende Vertrag von der Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft aus dem Jahre 2010 umfasst wird. Diese Bestätigung hat das Finanzamt Karlsruhe Stadt mit Schreiben vom 30.07.2021 ausdrücklich erteilt.

Zur Verschaffung und Erhaltung dieser steuerrechtlichen Voraussetzungen ist der Abschluss eines entgeltlichen Nutzungsvertrages zwischen KASIG und VBK für den Zeitraum nach der Inbetriebnahme des Stadtbahntunnels durch die VBK erforderlich.

Vertragsinhalt

Der zwischen KASIG und VBK abzuschließende Vertrag über die Nutzung der Betriebsanlagen im Stadtbahntunnel regelt die entgeltliche Überlassung der auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Karlsruhe errichteten Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Anlagen, sowie sonstiger Anlagen des

Stadtbahntunnels in der Kaiserstraße mit Südabzweig Ettliger Straße. Die Überlassung bezieht sich auf alle Bauwerke und Anlagen unterhalb der Erdoberfläche, einschließlich der Treppenaufgänge, Fahrtreppenanlagen, Aufzugsanlagen und sonstiger Schächte sowie der Rampenbauwerke in der Durlacher Allee, der Ettliger Straße und am Mühlburger Tor, soweit diese der Planfeststellung unterliegen, einschließlich der zugehörigen oderirdischen Anlagenteile sowie etwaiges Zubehör.

Nicht umfasst sind insbesondere die oberirdischen Betriebsanlagen, die dem Konzessionsvertrag zwischen der VBK und der Stadt Karlsruhe in der aktuellen Fassung unterfallen und im Bauwerksverzeichnis des Planfeststellungsbeschlusses ohnehin in der Unterhaltungspflicht der VBK stehen. Die KASIG überlässt der VBK den Stadtbahntunnel in seiner aus sämtlichen Betriebsanlagen bestehenden Gesamtheit für die Aufnahme und die dauerhafte Aufrechterhaltung des Betriebs und die Linienführung von Straßenbahnen im genehmigten Umfang. Die VBK übernimmt mit der Übergabe und Inbetriebnahme des Tunnels die Verkehrssicherungs- und Instandhaltungspflichten, der VBK wird das Hausrecht übertragen.

Die VBK verpflichtet sich ihrerseits, den ordnungsgemäßen Straßenbahnbetrieb nach der Überlassung des Stadtbahntunnels unverzüglich aufzunehmen und den Straßenbahnbetrieb unter Einbindung der Tunnelstrecken in ihr Liniennetz dauerhaft aufrechtzuerhalten. Mit der Überlassung des Tunnels gehen der Nutzen und die Lasten einschließlich aller Inspektionen, der Verkehrssicherung und dem eventuell erforderlichen Winterdienst sowie alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen auf die VBK über. Der Vertrag tritt spätestens mit der Aufnahme des regulären Fahrbetriebs im Stadtbahntunnel auf unbestimmte Zeit in Kraft. Er ist nicht ordentlich kündbar.

Das Entgelt, das von der VBK an die KASIG für die Nutzung des Stadtbahntunnels zu zahlen ist, wird anhand der Kostenprognose zunächst vorläufig beziffert und beträgt 2022 im ersten Vertragsjahr 22.500.000 €. Im Jahr 2021 beträgt das Nutzungsentgelt zeitanteilig 950.000 €. Da sich die endgültigen Herstellungskosten im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Stadtbahntunnels noch nicht beziffern lassen, erfolgt zunächst eine vorläufige Berechnung des Nutzungsentgelts anhand der aktuellen Kostenprognose. Die zweite Stufe wird erreicht, sobald die endgültigen Herstellungskosten des Stadtbahntunnels beziffert werden können, das ist dann der Fall, wenn alle Schlussrechnungen festgestellt sind. Die dritte und letzte Stufe der Entgeltanpassung wird erreicht, sobald auf der Basis der endgültigen Herstellungskosten die Fördersummen des Fördermittelgebers durch den Schlusszuwendungsbescheid festgestellt wurden. Die vorläufigen Entgelte werden auf Stufe 1 und 2 jeweils rückwirkend angepasst und nachberechnet.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - den Abschluss des im Entwurf anliegenden Nutzungsüberlassungsvertrags zwischen der KASIG und der VBK über die Nutzung des Stadtbahntunnels und ermächtigt die Vertreter der KVVH in den Gesellschafterversammlungen der KASIG und der VBK eine entsprechende Beschlussfassung herbeizuführen.

Redaktionelle und unwesentliche textliche Änderungen des Vertragsentwurfs bleiben im Nachgang bis zur Unterzeichnung möglich.